

**RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG
FÜR DIE MITGLIEDER DES VERBANDES
FÜR WAFFENTECHNIK UND -GESCHICHTE E.V.
OSTSTRASSE 154, 40210 DÜSSELDORF**



Welche Vorteile bietet die Rechtsschutzversicherung?

- Übernahme der Anwaltsgebühren, Gerichts- und Behördenkosten bei Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren sowie Mediationsgespräche im Rahmen des versicherten Risikos
- Unbegrenzte Übernahme der Reisekosten eines beauftragten Rechtsanwalts nach der geltenden Gebührenordnung
- Führung von Musterprozessen
- Keine Scheu vor dem Kostenrisiko bei Antragstellung im Hinblick auf waffenrechtliche Genehmigungen
- Übernahme von Gutachterkosten in Prozessverfahren

Wenn man bedenkt, dass in einem Klageverfahren der 1. Instanz Anwaltsgebühren und Gerichtskosten im Unterliegensfalle etwa 500,00 € bis 1000,00 € regelmäßig ausmachen können, ist der Wert dieser Versicherung leicht zu ermessen. Die Durchführung von Musterprozessen zur Schaffung grundsätzlicher Klärung bestimmter Präzedenzfälle betrifft dann auch Mitglieder, die für sich persönlich glauben, eine Rechtsschutzversicherung nicht zu benötigen. Zu bedenken ist auch, dass die geplanten Europäischen Richtlinien, die die Bundesregierung in nationales Recht umzusetzen verpflichtet ist, weitere Restriktionen erwarten lässt. Diese Rechtsschutzversicherung wird für alle Mitglieder eine weitere starke Stütze darstellen, sich solcher geplanter Maßnahmen ohne Angst vor dem Kostenrisiko zu erwehren.

Beginn und Ablauf

Der Gruppenversicherungsvertrag mit der Zürich-Versicherung AG (vormals Agrippina Rechtsschutzversicherung), 50657 Köln, läuft seit dem 1.7.1991.

Versicherungsnehmer und versicherte Personen

Versicherungsnehmer ist der Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V., Oststrasse 154, 40210 Düsseldorf.

Versicherte Personen sind alle Mitglieder des Verbandes.

Da es sich um eine Gruppenversicherung handelt, also nur der gesamte Mitgliederbestand des VdW versichert werden konnte, beträgt der Beitrag zum VdW ab 01.01.2006 unter Einbeziehung des Versicherungsbeitrags jährlich 54,00 €

Hinweis:

Diese Versicherung gilt nicht für Vereins-Mitgliedschaften im VdW

Deckungssumme

Die Deckungssumme je Versicherungsfall beträgt 150.000 € ohne Selbstbeteiligung.

Versichertes Risiko

Versicherungsschutz erhalten die Mitglieder des Verbandes für Waffentechnik und -geschichte für die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen wegen der Versagung, der Rücknahme, des Widerrufs von waffen- und munitionsrechtlichen Erlaubnissen gemäß §§ 8, 9 Abs. 2, 10, 11, 12 Abs. 1-4, 13, 14, 16-20, 26, 36-38, 58 WaffG, § 27 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und § 15 BJagdG sowie zur Abwehr behördlicher Auflagen im Zusammenhang damit.

Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gerichtliche Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wegen "überhöhter" Gebühren im Bereich des WaffG und SprengG. Hier beträgt der Mindeststreitwert je Rechtsschutzfall 150,00 €

Außerdem fällt unter die Deckung dieser Rechtsschutzversicherung die Regelung des § 40 Abs. 1 und Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 1, Unterziffern 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3, 1.3, 1.3.1, 1.4 – 1.4.4, 1.5 – 1.5.6 und Absatz 5. Damit sind jetzt auch Rechtsstreite möglich bezüglich der Erlaubniserteilung für verbotene Waffen und Gegenstände.

Ausschlüsse

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Ausschlüsse des § 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB). Ausgeschlossen ist auch der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Verbandsmitgliedes als Gewerbetreibender oder freiberuflich Tätiger stehen.

Selbstbeteiligung

Die Versicherung ist ohne Selbstbeteiligung!

Versicherungsausweis

Die Verbandsmitglieder erhalten einen Versicherungsausweis zusätzlich zu ihrem Mitgliedsausweis.

Wartezeit

Seit dem 1.7.2000 ist die Wartezeit entfallen.

Der Rechtsschutzfall darf jedoch nicht vor dem Beitrittsdatum eingetreten sein. Der Rechtsschutzfall tritt dann ein, wenn ein so genanntes rechtsänderndes Ereignis vorliegt. Bezogen auf konkrete Auseinandersetzungen mit Verwaltungsbehörden ist dies dann der Fall, wenn ein Widerrufs- oder Rücknahmebescheid zugestellt wird. Dann wird mit Zugang dieses Bescheides die Rechtslage verändert und in die Rechte des betroffenen Bürgers eingegriffen. Teilweise wird beim Widerrufsverfahren sogar weitergehend auf den darin zitierten zugrunde liegenden Verstoß abgestimmt, der zeitlich natürlich bereits bis zu max. fünf Jahren zurückliegen kann. **Im Falle der Antragstellung durch den Bürger selbst und der späteren Ablehnung seines Antrags liegt das rechtsändernde Ereignis nicht im Zugang des ablehnenden Bescheides, sondern in der Abgabe der Willenserklärung (Antragstellung) durch das Mitglied.**

Anzuwendendes Recht

Die §§ 1 - 20 ARB gelten, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

Stand: August 2010